

ger gerichtet oder von verschiedenen Absendern ausgehend, mit befördert oder zu Erreichung eines höhern Gewichtsfalles zusammengepackt werden."

Herr Vicepräsident Haberkorn aber wünscht den Satz so gefaßt zu sehen:

"Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich an verschiedene Empfänger gerichtete Frachtstücke von geringerem Gewichte mit befördert oder zu Erreichung eines höhern Gewichtsfalles zusammengepackt werden."

Ich erwarte nun, meine Herren, ob Jemand hierüber das Wort begehre? — Es scheint nicht so. Zunächst würde ich also auf den Antrag der Deputation die Frage stellen, nimmt die Kammer die nunmehr vorgeschlagene Fassung des Schlusssatzes von §. 7 an, welcher so lautet:

"Es dürfen jedoch bei letztem Frachtstücke von geringerem Gewicht weder in besonderer Verpackung mit befördert, noch zu Erreichung eines höhern Gewichtsfalles, dafern sie von verschiedenen Absendern herrühren oder an verschiedene Empfänger gerichtet sind, zusammengepackt werden."

Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun noch die Frage zu stellen, ob die Kammer den §. 7 in dieser Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

III. Abschnitt.

Von der Gewährleistung der Postanstalt.

§. 24.

Gegenstände der Gewährleistung.

Die Postverwaltung leistet dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender, ihr zur Beförderung vorschriftsmäßig übergebener Gegenstände, nämlich:

- 1) der recommandirten Briefe und der Staffettensendungen,
 - 2) der Briefe mit declarirtem Werthe,
 - 3) der declarirten Geldsendungen,
 - 4) der Paketsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration,
 - 5) des zu Reisen mit den ordentlichen Posten vorschriftsmäßig aufgegebenen Reisegepäckes,
- in nachstehender Weise Vergütung.

Der Bericht sagt:

§. 24.

Damit die nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars sich von selbst verstehende Verpflichtung der Postanstalt, die von ihr übernommenen Sendungen prompt und pünktlich zu befördern, Verletzungen und Beschädigungen der Schriftstücke zu vermeiden, Verzögerungen nicht eintreten zu lassen und die möglichste Sorgfalt bei Ausübung ihres öffentlichen Gewerbebetriebs anzuwenden, insbesondere auch die Verpflichtung der Wahrung des Brief-

heimnisses ausdrücklich im Gesetze erwähnt sei, empfiehlt die Deputation zuvörderst, unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, den Satz des Paragraphen im Entwurfe folgendermaßen abzuändern:

"die Postverwaltung hat die von ihr übernommenen Sendungen mit Sorgfalt zu befördern, insbesondere das Briefheimniß zu bewahren (vergl. jedoch §. 11) und dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender, ihr zur Beförderung vorschriftsmäßig übergebener Gegenstände, nämlich

- 1) der recommandirten Briefe und der Staffettensendungen,
 - 2) der Briefe mit declarirtem Werthe,
 - 3) der declarirten Geldsendungen,
 - 4) der Paketsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration,
 - 5) des zu Reisen mit den ordentlichen Posten vorschriftsmäßig aufgegebenen Reisegepäckes
- in nachstehender Weise Vergütung zu leisten."

Nächst dem erachtet sie aber für nothwendig, bestimmt hervorzuheben, daß für die vorschriftsmäßige Uebergabe der betreffenden Gegenstände in jedem Falle bis zum Nachweise des Gegentheils die rechtliche Vermuthung streite, daß also der Absender nicht etwa eintretenden Falls erst diese vorschriftsmäßige Uebergabe zu beweisen habe, und schlägt daher, wiederum im Einverständnisse mit dem Herrn königlichen Commissar vor, die Worte:

"die vorschriftsmäßige Uebergabe wird eintretenden Falls bis zum Nachweise des Gegentheils vorausgesetzt," als Schlusssatz beizufügen.

Indem nun die Deputation hinsichtlich der Bestimmungen in Abschnitt III überhaupt noch auf die allgemeine Bemerkung der jenseitigen Deputation zu §. 24 verweist, beantragt sie

§. 24 in vorstehend abgeänderter Weise und mit dem vorgeschlagenen Schlusssatz zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen §. 24 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation hat uns dem Beschlusse der ersten Kammer gemäß den Paragraphen in der Fassung empfohlen, welche der Herr Referent soeben vorgetragen; hierin ist zugleich die Pflicht der Wahrung des Briefheimnisses gelegen. Genehmigen Sie, meine Herren, den §. 24 in der beantragten Fassung? — Einstimmig Ja.

Dazu soll aber noch nach dem Antrag der Deputation ein Schlusssatz hinzukommen, so lautend:

"Die vorschriftsmäßige Uebergabe wird eintretenden Falls bis zum Nachweise des Gegentheils vorausgesetzt."

Ist die Kammer mit solchem einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer §. 24 in dieser Weise und mit dem vorgeschlagenen Schlusssatz an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 25.

Recommandirte Briefe.

Für jeden recommandirten Brief, sowie für jede Staffettensendung werden im Falle des Verlustes dem recla-